

TECHNISCHER AUSSCHUSS FÜR ANLAGENSICHERHEIT (TAA)

JAHRESBERICHT 2000

(verabschiedet auf der 23. Sitzung des TAA am 04. April 2001)

TAA-GS-25

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) ist ein nach § 31a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildetes Gremium.

Seine Geschäftsstelle war bis zum 31. Dezember 2000 bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH in Köln eingerichtet. Seit dem 01. Januar 2001 ist seine Geschäftsstelle bei der GFA- Infrastruktur und Umweltsschutz GmbH in Bonn.

Anmerkung:

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Verfasser und/oder dem Auftraggeber gemacht werden.

Dieses Werk darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Der Auftraggeber und der Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

INHALT

1	Kurzfassung und Überblick	1
2	Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit	2
2.1	Grundlage	2
2.2	Aufgaben	2
2.3	Geschäftsordnung	2
3	Organisation	3
3.1	Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit	3
3.2	Vorsitz	4
3.3	Geschäftsstelle	4
3.4	Aufwand	4
4	Arbeitsschwerpunkte	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Arbeitsschwerpunkte	6
4.2.1	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen	6
4.2.2	Ganzheitliche Anlagenüberwachung	8
4.2.3	Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen	9
4.2.4	Jährliche Erfahrungsberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs.1 BlmSchG	10
4.2.5	Flüssiggaslagerung	12
4.2.6	Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht	13
4.2.7	Best Available Techniques (BAT) / Beste verfügbare Technik (BVT)	15
5	Ausblick auf das Jahr 2001	16

- Anhang 1** Organigramm
- Anhang 2** Technische Regeln für Anlagensicherheit, Berichte und Leitfäden
- Anhang 3** Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit
- Anhang 4** Mitglieder des Unterausschusses "Erfahrungsberichte nach §29a Abs.1 BImSchG"
- Anhang 5** Mitglieder der Arbeitskreise des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit
- Anhang 6** Anschrift und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bis 31. Dezember 2000
- Anhang 7** Anschrift und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ab 01. Januar 2001
- Anhang 8** Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

1 Kurzfassung und Überblick

Im Berichtsjahr 2000 hat der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) nach § 31a BImSchG zweimal getagt. Das Berichtsjahr 2000 war das erste Jahr der 3. Berufungsperiode des TAA.

Schwerpunkte der Arbeit des TAA waren die Themen „Flüssiggaslagerung“, „Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie“ und „Ganzheitliche Anlagenüberwachung“. Die Arbeiten konnten noch nicht zu einem formellen Abschluss gebracht werden, sie haben also noch keinen Niederschlag in Berichten oder Leitfäden gefunden.

Die als Daueraufgabe angesehene Auswertung von Erfahrungsberichten der Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG wurde einschließlich der Begleitung der Veranstaltungen für den Erfahrungsaustausch dieser Sachverständigen einem neuen Unterausschuss „Erfahrungsberichte nach § 29a Abs. 1 BImSchG“ übertragen.

Die Entwürfe der TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ und TRAS 410 „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“ wurden endgültig abgestimmt und dem BMU zur Weiterleitung an die EU nach Brüssel übermittelt.

Der Jahresbericht 2000 ist in fünf Abschnitte und acht Anhänge untergliedert. Er enthält einen Überblick über die Aufgaben des TAA, seine Organisation, die Arbeitsschwerpunkte, die Ergebnisse und einen Ausblick auf das Jahr 2001.

2 Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

2.1 Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit wurden mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 11. Mai 1990 geschaffen (§ 31a BImSchG).

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind im § 31a Abs. 1 BImSchG beschrieben. Dieser lautet:

„(1) Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit gebildet. Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen. Er schlägt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Sicherheitstechnische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor.“

2.3 Geschäftsordnung

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit arbeitet auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung, die zuletzt am 29. Oktober 1999 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (**Anhang 8**).

3 Organisation

3.1 Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit gehören an:

- Vertreter der beteiligten Bundesbehörden
- Vertreter der obersten Landesbehörden
- Vertreter der Wissenschaft
- Vertreter der Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG
- Vertreter der Betreiber von Anlagen
- Vertreter der Berufsgenossenschaften
- die Vorsitzenden der nach § 11 Abs. 2 GSG eingesetzten Ausschüsse
- der Vorsitzende des Fachausschusses für Druckbehälter (FAD) der BG Chemie
- der Vorsitzende des nach § 44 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung eingesetzten Ausschusses
- der Vorsitzende der Störfall-Kommission (SFK)
- Vertreter der Anlagenhersteller
- Vertreter der Umweltverbände
- Vertreter der Versicherungswirtschaft

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit bestand am 31. Dezember 2000 aus 32 Mitgliedern. Die Namen der Mitglieder des TAA, seines Unterausschusses und seiner Arbeitskreise sind in den **Anhängen 3 bis 5** aufgeführt. Die Berufungsdauer für die TAA-Mitglieder beträgt drei Jahre (3. Berufungsperiode von Oktober 1999 bis Oktober 2002).

3.2 Vorsitz

Auf der konstituierenden Sitzung für die 3. Berufenungsperiode am 13. Oktober 1999 wählten die Mitglieder des TAA Herrn Dir. und Prof. Dr. rer.nat. Norbert Pfeil, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin, zum Vorsitzenden.

Zum Stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Dr.-Ing. Rainer Römer, BASF AG, Ludwigshafen, gewählt.

3.3 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäfte des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit oblag bis zum 31. Dezember 2000 einer Geschäftsstelle, die nach einem zwischen dem Umweltbundesamt und der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH abgeschlossenen Vertrag bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Schwertnergasse 1, 50667 Köln, eingerichtet war. Ab dem 1. Januar 2001 wird die Geschäftsstelle von der GFA-Umwelt (GFA-Infrastruktur und Umweltschutz GmbH) in Bonn weitergeführt.

Die Geschäftsstelle, als gemeinsame Einrichtung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit und der Störfall-Kommission, erledigt die Geschäftsführung und unterstützt den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit, seinen Unterausschuss sowie dessen Arbeitskreise im Rahmen festgelegter Beratungsaufgaben verwaltungsmäßig und fachlich.

Das Verzeichnis der Mitarbeiter der bisherigen Geschäftsstelle ist im **Anhang 6**, das der Mitarbeiter der neuen Geschäftsstelle in **Anhang 7** enthalten.

3.4 Aufwand

Der gesamte Aufwand, der sich aus der Tätigkeit des TAA ergibt, setzt sich zusammen aus

- den Kosten der Geschäftsstelle
- den Reisekosten der TAA-, Unterausschuss- und Arbeitskreis-Mitglieder und

- dem zeitlichen Aufwand an ehrenamtlich erbrachter Tätigkeit.

Die von den TAA-Mitgliedern sowie von den in den Unterausschuss und die Arbeitskreise berufenen Mitgliedern aufgewandte Arbeitszeit für die Teilnahme an Plenums- und Arbeitskreissitzungen belief sich im Jahre 2000 auf insgesamt 3263 Stunden - entsprechend zwei Mannjahren - (unter Ansatz von 8 Stunden Beratung und 8 Stunden Vor- und Nachbereitung pro Sitzungstag und Person).

4 Arbeitsschwerpunkte

4.1 Allgemeines

Das Berichtsjahr 2000 war das erste Jahr der 3. Berufungsperiode.

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) trat zweimal zusammen:

- 21. Sitzung am 6. April 2000 in Berlin
- 22. Sitzung am 17. Oktober 2000 in Köln

Bedingt durch den Beginn der 3. Berufungsperiode hat der TAA zunächst eine Programmdiskussion geführt und die zu bearbeitenden Themenstellungen identifiziert. Die Arbeitskreise des TAA nahmen daraufhin ihre Arbeit wieder auf. Abgesehen vom obligatorischen Jahresbericht (TAA-GS-21) konnten im Jahre 2000 keine thematischen Papiere veröffentlicht werden. Die Zusammenarbeit zwischen dem TAA und der SFK erfolgte aufgrund der gegenseitigen Mitgliedschaft der Vorsitzenden und dem Austausch der Protokolle.

Nachfolgend ist dargestellt, wie die aus dem § 31a BImSchG sich ergebenden Beratungsaufgaben in sicherheitstechnischen Fragen gegenüber der Bundesregierung wahrgenommen wurden.

4.2 Arbeitsschwerpunkte

4.2.1 Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen

Nachdem der Arbeitskreis "Ammoniak-Kälteanlagen" 1999 aus dem Leitfaden TAA-GS-12 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen" die Technische Regel für Anlagensicherheit 110 entwickelt hat, konzentrierte sich seine Arbeit im Jahre 2000 auf die Behandlung von Stellungnahmen der Bundesländer, denen die Bundesregierung den Entwurf nach Beschlussfassung durch den TAA

zugeleitet hatte. Dazu fand am 10. März 2000 eine Sitzung des Arbeitskreises in München statt.

Folgende Bundesländer gaben zur TRAS 110 in der Fassung April 1999 eine Stellungnahme ab:

- Sachsen-Anhalt Dezember 1999
- Nordrhein-Westfalen 16. Dezember 1999
- Niedersachsen 27. Dezember 1999
- Brandenburg 27. Dezember 1999
- Bayern 29. Dezember 1999
- Thüringen 30. Dezember 1999
- Sachsen 30. Dezember 1999
- Baden-Württemberg 7. Januar 2000

Die Stellungnahmen bezogen sich im wesentlichen auf Probleme der Abstimmung mit anderen Regelwerken, Reduzierung des Informationsgehaltes der TRAS gegenüber dem Leitfaden und auf redaktionelle Hinweise. Allgemein wurde bedauert, dass die TRAS aus formalem Erfordernis heraus, insbesondere durch das Wegfallen zahlreicher Anhänge, weniger Informationsgehalt besitzt als der Leitfaden.

Der Arbeitskreis diskutierte die Einwände, konnte aber nicht allen folgen. Gravierende Einsprüche bezüglich der sicherheitstechnischen Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen haben sich nicht ergeben. Das Schutzniveau wird daher nach Meinung des Arbeitskreises von den Ländern als ausreichend betrachtet.

Der Arbeitskreis hat die TRAS 110 in der Fassung März 2000 dem TAA vorgelegt, der diese auf seiner 21. Sitzung am 6. April in Berlin befürwortet hat. Zu einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises kam es im Jahre 2000 nicht, da die Notifizierung der TRAS 110 durch die Bundesregierung gegenüber der EU noch aussteht und eine Reaktion der Kommission abzuwarten ist.

4.2.2 Ganzheitliche Anlagenüberwachung

Nachdem der Arbeitskreis „Anlagenüberwachung“ zuletzt 1998 getagt hatte, ruhte seine Tätigkeit, bis die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in die deutsche Störfall-Verordnung erfolgt war. Der Arbeitskreis traf sich zu zwei Sitzungen, am 19. Juli und am 19. Dezember 2000 in Köln.

Als Vorsitzender folgte Herr Guterl von der BG Chemie in Heidelberg Herrn Dr. Bartels nach, der auch aus dem TAA ausgeschieden war.

Da die neue Störfall-Verordnung 2000 am 3. Mai 2000 in Kraft trat, hatte der Arbeitskreis die Aufgabe, die Überwachung von Betriebsbereichen im Sinne der Seveso-II-Richtlinie aufzugreifen. Hierzu gibt es von der EU ein „Guidance Document on Inspections as Required by Article 18 of the Council Directive 96/82/EC (Seveso II)“ und eine von LAI und LASI gemeinsam verabschiedete "Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach §16 der Störfall-Verordnung". In der von LAI und LASI herausgegebenen Arbeitshilfe wird u.a. auch die Integration der bestehenden Prüfungen nach Arbeitsschutzrecht und deren Ergebnissen in die Systemprüfungen und Inspektionen nach §16 der Störfallverordnung thematisiert. Man war sich im Arbeitskreis einig, dass der Abschlussbericht TAA-GS-11 "Ganzheitliche Anlagenüberwachung" überarbeitet oder neugefasst werden muss.

Es wurden folgende Themen identifiziert:

- der Einsatz von Sachverständigen,
- die Aufgaben des Betreibers,
- Fragen der Harmonisierung bezüglich Prüftiefe / Prüfumfang.

Ferner soll im Arbeitskreis behandelt werden, wie die Prüfungen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften in das Gesamtsystem der Inspektionen nach §16 Störfall-Verordnung eingebunden werden können, auch um Doppelprüfungen zu vermeiden. Man war sich im Arbeitskreis darüber einig, dass große Betriebsbereiche nicht jährlich und umfassend überprüft werden können.

Das Überwachungsprogramm soll so gestaltet sein, daß eine zielgerichtete und systematische Prüfung

- des technischen Systems,
- des organisatorischen Systems und
- des managementspezifischen Systems

des Betriebsbereichs erfolgt. Dabei soll auch die Kostenseite berücksichtigt werden

In seiner zweiten Sitzung befasste sich der Arbeitskreis mit der kritischen Durchsicht des Berichtes TAA-GS-11 bezüglich Ergänzungsbedarf. Durch die Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie sind im Bericht, der bislang nur technische Belange aufgreift, jetzt auch Organisationsfragen zu behandeln. Auch der neue Bericht soll in seinem Titel den ganzheitlichen Aspekt der Anlagenüberwachung verdeutlichen und auch für Anlagen gelten, die nicht unter die 4. BImSchV fallen.

4.2.3 Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen

Da die TRAS 410 "Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen" ebenso wie die TRAS 110 als Entwurf von der Bundesregierung den Ländern übermittelt worden war, befasste sich der Arbeitskreis auf seiner Sitzung am 17. März 2000 in Köln mit den eingegangenen Stellungnahmen.

Folgende Bundesländer gaben zur TRAS 410 in der Fassung April 1999 eine Stellungnahme ab:

- Sachsen-Anhalt Dezember 1999
- Nordrhein-Westfalen 16. Dezember 1999
- Niedersachsen 27. Dezember 1999
- Brandenburg 27. Dezember 1999
- Bayern 29. Dezember 1999
- Thüringen 30. Dezember 1999
- Baden-Württemberg 7. Januar 2000

Die in diesen Stellungnahmen ausgeführten Hinweise bezogen sich auf einzelne Ergänzungen, Erläuterungen und redaktionelle Anmerkungen. Sie wurden zum Teil als zielführend angenommen, zum Teil konnte ihnen nicht gefolgt werden. Insbesondere

hielt der Arbeitskreis eine Erweiterung der Beispiele für nicht praxisgerecht, da die vorhandenen Beispiele zur Verdeutlichung der Problematik ausreichend sind und man nicht alle denkbaren Konstellationen abdecken kann.

Zur besseren Verständlichkeit wurden einige Abschnitte eingefügt und andere umgestellt. Bei der Diskussion über Fachbegrifflichkeiten zeigte sich, dass in manchen Fällen keine Einheitlichkeit besteht. Man einigte sich bei diesen Fällen darauf, sie nochmals aus fachlicher wie auch juristischer Sicht zu überprüfen. Weiterhin war eine Anpassung der TRAS an neuere Rechtsvorschriften und Bezeichnungen erforderlich.

Mit den genannten Änderungen nahm der Arbeitskreis die TRAS 410 in der Fassung März 2000 an und leitete sie dem TAA zu. Dieser hat der TRAS in der vorliegenden Form auf seiner 21. Sitzung am 6. April 2000 in Berlin zugestimmt und an die Bundesregierung weitergeleitet.

Zu einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises kam es nicht, da eine Reaktion der EU in Rahmen der Notifizierung nach Übersendung der TRAS 410 durch die Bunderegierung abgewartet werden sollte.

4.2.4 Jährliche Erfahrungsberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs.1 BImSchG

Diese Berichte hat im TAA bislang der Arbeitskreis "Erfahrungsaustausch" bearbeitet. Da die Aufgabe jedoch als Daueraufgabe anzusehen ist, hat der TAA auf seiner 20. Sitzung am 7. Dezember 1999 in Köln dem BMU empfohlen, einen Unterausschuss zu diesem Thema einzurichten.

Zur Vorbereitung der Bildung des Unterausschusses fand am 16. März 2000 in Köln die Sitzung einer ad hoc-Gruppe statt. Diese hat sich mit der Aufgabenstellung für den Unterausschuss befasst und ist dabei zu den folgenden Forderungen gelangt:

- Der jährliche Erfahrungsbericht ist gemäß den Vorgaben des Leitfadens TAA-GS-20 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem TAA vorzulegen.

- Der Meinungs- und Erfahrungsaustausch, an dem jeder Sachverständige alle zwei Jahre teilnehmen muss, hat u. a. das Rahmenthema „Erkenntnisse des TAA aus den Erfahrungsberichten der Sachverständigen“ zu beinhalten. Um einen sinnvollen Rückfluss aus diesen Berichten zu erhalten, bedarf es einer aussagefähigen Statistik.
- Die Auswertung soll auch dem BMU dienen, um das Regelwerk dem Stand der Technik für die Verhinderung von Störfällen sowie deren Auswirkungen anzupassen.

Im Hinblick auf die Erledigung der dazu erforderlichen Arbeit begründete sich nach Meinung der ad hoc-Gruppe die Notwendigkeit, dass der TAA dem BMU empfehlen sollte, einen Unterausschuss "Erfahrungsberichte" (UA-EB) einzusetzen und ihn mit den Aufgaben

- Auswertung der jährlichen Erfahrungsberichte sowie
- Bewertung der Meinungs- und Erfahrungsaustausche

zu beauftragen.

Der TAA ist auf seiner 22. Sitzung am 17. Oktober 2000 in Köln dieser Empfehlung gefolgt. Die vom BMU berufenen Mitglieder unter der Leitung von Herrn Dr. Gierke haben auf der konstituierenden Sitzung am 20. Dezember 2000 in Köln Herrn Dipl.-Ing. Braun von der BG Chemie in Köln zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Zum Stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Dr. Looock vom TÜV Süddeutschland bestimmt.

Die Zusammenarbeit mit der Störfall- Kommission (SFK) wird durch die wechselseitige Mitgliedschaft der Vorsitzenden des SFK-Unterausschusses "Ereignisauswertung" und des Vorsitzenden des TAA gewährleistet.

Der Unterausschuss wird sich nunmehr vorrangig mit der Auswertung der Erfahrungsberichte befassen. Wie eine Auswertung der eingegangenen Berichte für 1999 zeigt, haben die Vorgaben aus dem TAA-Bericht GS-20 dazu geführt, dass die Erfahrungsberichte einheitlicher und damit leichter auswertbar sind. Es sollen daher vorzugsweise die Berichte von 1999 an analysiert werden, da die früher abgegebenen

Berichte durch ihre Unterschiedlichkeit in Detailtiefe und Umfang schwer auswertbar sind.

Für die Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch der Sachverständigen nach §29a Abs. 1 BImSchG wird die bisherige Vorgehensweise der Einladung eines Mitgliedes des Unterausschusses und der Geschäftsstelle beibehalten, wobei die Veranstalter ihre Programme vorher einreichen müssen und die Themenstellungen künftig aktuell zu gestalten sind.

4.2.5 Flüssiggaslagerung

Im Herbst 1999 hatte das BMU dem TAA ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und – prüfung (BAM) zu Defiziten im die Lagerung von Flüssiggas betreffenden Technischen Regelwerk übersandt und um eine Stellungnahme des TAA zu diesem Gutachten gebeten, die durch den Arbeitskreis Flüssiggaslagerung vorbereitet werden sollte.

Der Arbeitskreis traf sich zu fünf Sitzungen, darunter einer zweitägigen, um dem von Bundesumweltminister Trittin in zwei gleichlautenden Schreiben an die Vorsitzenden des TAA und des Arbeitskreises geäußerten Wunsch nach einem raschen Fortgang und Abschluss der Beratungen Rechnung zu tragen.

In seiner konstituierenden Sitzung am 16. Februar 2000 in Köln wählte der Arbeitskreis Herrn Prof. Dr. Steinbach von der TU Berlin zum Vorsitzenden.

Im Verlauf der Sitzungen wurden die folgenden Themenkomplexe analysiert:

- Hinlänglichkeit der Anforderungen aus der TRB 801 Nr. 25 Anlage Flüssiggaslagerbehälteranlagen und der TRB 610 vor dem Hintergrund des immissionschutzrechtlichen Vorsorgegedankens und
- Anpassungen und Ergänzungen im arbeitsschutzrechtlichen Regelwerk.

Dabei wurden neben dem BAM-Gutachten mehrere Unterlagen herangezogen, so insbesondere das Battelle-Gutachten „Brandverhalten von Flanschverbindungen beim

Angriff von Freistrahlfammen“ und der sogenannte „Niedersachsen-Erlass“ zu Flüssig-
gaslagern.

Fachlich konzentrierten sich die Diskussionen im Wesentlichen um die Themenbe-
reiche:

- Flanschverbindungen,
- Gaswarneinrichtungen,
- Gruppierung der Lagerbehälter und die daran geknüpften Erfordernisse bezüg-
lich technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen,
- Sicherheitsabstände,
- Erddeckung und
- Berieselung.

Die Ergebnisse der Diskussion zu den einzelnen Themenbereichen wurden im Entwurf
eines Abschlussberichts zusammengestellt. Der Abschlussbericht soll Anfang 2001
fertig gestellt werden.

4.2.6 Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht

Der Arbeitskreis zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht kam zu
insgesamt 3 Sitzungen zusammen. Zusätzlich fanden zwei Sitzungen von ad hoc-
Gruppen statt.

Als Themen für den Arbeitskreis wurden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des
Arbeitskreises SEVESO-RICHTLINIE der SFK angesehen:

- Sicherheitsabstände,
- Land Use Planning,

- Einstufung von Stoffen,
- Mengenschwellen und
- Definition von Fachbegriffen.

Als vorrangig wurden die Themen "Mengenschwellen" und "Definitionen" eingestuft; hierzu wurden zwei ad hoc-Gruppen gebildet, die sich zu jeweils einer Sondersitzung trafen. Mit den Themengebieten Land Use Planning und Sicherheitsabstände, die eng miteinander verbunden sind, hat sich bereits früher die SFK und im Rahmen der Flüssiggaslagerung der zuständige Arbeitskreis des TAA befasst, so dass diese Themen ebenso wie das Thema der Stoffeinstufung zurückgestellt wurden.

Kernthema der ad hoc-Gruppe „Definitionen“ waren die Begriffe „gefährliche Stoffe“ und „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen“. Dabei waren ebenso die Unterbegriffe „außer Kontrolle geratenes industrielles chemisches Verfahren“, „Rohstoffe“, „Rückstand“, „Zwischenprodukt“, „Endprodukt“ und „Nebenprodukt“ sowie die Zustände „bestimmungsgemäßer Betrieb“ und „Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes“ näher zu beschreiben.

Die ad hoc-Gruppe „Mengenschwellen“ befasste sich mit der Frage, ob die Begriffe „sicherheitsrelevante Anlagenteile“ und „sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereichs“ über Mengenschwellen definiert werden können. Als sicherheitsrelevante Anlagenteile wurden dabei identifiziert:

- Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt,
- Schutzeinrichtungen und
- sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile.

Die Ergebnisse der ad hoc-Gruppen „Definitionen“ und „Mengenschwellen“ sollen Anfang 2001 in Abschlussberichten vorgestellt werden.

4.2.7 Best Available Techniques (BAT) / Beste verfügbare Technik (BVT)

Zu diesem Thema gibt es auf Beschluss des TAA aus der 2. Berufungsperiode keinen Arbeitskreis. Es wurde festgelegt, dass das Umweltbundesamt als nationaler Ansprechpartner im TAA ständig über die Entwicklungen informiert.

5 Ausblick auf das Jahr 2001

Nachdem der TAA eine intensive Beratungstätigkeit zu Beginn der dritten Berufungsperiode aufgenommen hat, ist für 2001 zu erwarten,

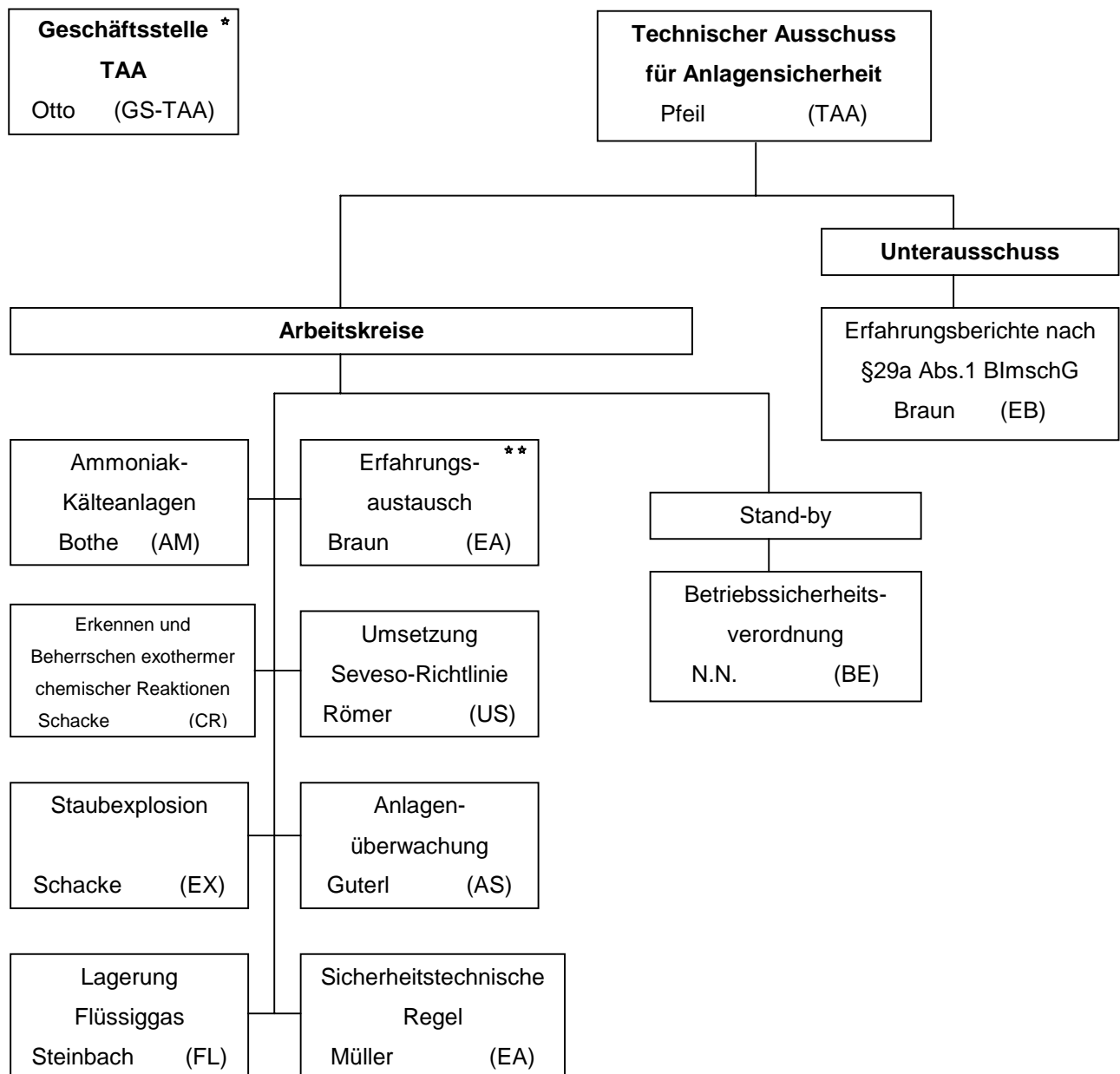
- dass der Abschlussbericht „Flüssiggaslagerung“ fertiggestellt wird, worin dem BMU Empfehlungen gegeben werden, wie für die betroffenen Anlagen das erforderliche Sicherheitsniveau bundeseinheitlich gewährleistet werden kann,
- dass der Arbeitskreis „Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie“ einen Abschlussbericht vorlegen wird, der Betreibern und Behörden Hinweise für die Erstellung von Sicherheitsberichten und für die Überwachung geben wird,
- dass ein Bericht zur „Ganzheitlichen Anlagenüberwachung“ dem BMU Empfehlungen geben wird, wie Inspektionen nach Art. 18 der Seveso-II-Richtlinie in das nationale Überwachungssystem einzubinden sind und
- dass anhand der Auswertung der Erfahrungsberichte erste Ergebnisse bezüglich eventueller Defizite im Regelwerk aufgezeigt werden, sowie Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG weiterhin erfolgreich sein werden.

Darüberhinaus wird der Arbeitskreis "Betriebssicherheitsverordnung" seine Arbeit aufnehmen, da damit zu rechnen ist, dass das BMA den Entwurf einer Betriebssicherheitsverordnung in diesem Jahr vorlegen wird.

Das Thema „Best Available Techniques (BAT) / Beste verfügbare Technik (BVT)“ wird der TAA auch weiterhin verfolgen.

Organigramm des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Stand: 31. Dezember 2000



* Ab 1. Januar wird die Geschäftsstelle bei der GFA-Umwelt weitergeführt.

** Mit Einsetzung des Unterausschusses "Erfahrungsberichte" wurde der Arbeitskreis "Erfahrungsaustausch" aufgelöst.

Technische Regeln für Anlagensicherheit, Berichte und Leitfäden

TRAS 110	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen (Stand 4/00)
TRAS 410	Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen (Stand 4/00)
TAA-GS-01	TAA-Jahresbericht 1992
TAA-GS-02	TAA-Jahresbericht 1993
TAA-GS-03	Abschlussbericht Arbeitskreis Novellierung der 2. StörfallVwV
TAA-GS-04	Abschlussbericht Arbeitskreis Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
TAA-GS-05	Leitfaden Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen
TAA-GS-06	Leitfaden Rückhaltung von gefährlichen Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen
TAA-GS-07	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 1: Anwendungsbereich <i>zurückgezogen am 15. Januar 1997, überarbeitete Fassung siehe TAA-GS-15</i>
TAA-GS-08	Abschlussbericht Arbeitskreis Lagerung gemäß Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV Teil 1: Sehr giftige / giftige Stoffe und Zubereitungen

TAA-GS-09	TAA-Jahresbericht 1994
TAA-GS-10	Abschlussbericht Arbeitskreis Lagerung gemäß Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV Teil 2: Brandfördernde Stoffe und Zubereitungen
TAA-GS-11	Abschlussbericht Arbeitskreis Anlagenüberwachung
TAA-GS-12	Leitfaden Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen
TAA-GS-13	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 2: Störfallvorsorge und Anhang
TAA-GS-14	TAA-Jahresbericht 1995 und Ergebnisbericht der ersten Berufungsperiode des TAA von 1992 bis 1995
TAA-GS-15	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 1: Anwendungsbereich <i>(überarbeitete Fassung 1997 des Leitfadens TAA-GS-07)</i>
TAA-GS-16	TAA-Jahresbericht 1996
TAA-GS-17	TAA-Jahresbericht 1997
TAA-GS-18	Anleitung zur „Strömungstechnischen Auslegung der Entlastungseinrichtungen für druckführende Anlagenteile“
TAA-GS-19	TAA-Jahresbericht 1998
TAA-GS-20	Leitfaden Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG
TAA-GS-21	TAA-Jahresbericht 1999

Dok.-Nr. TAA/96/1 Merkblatt zur Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des TAA
(Fassung Oktober 1997)

Die Berichte und Leitfäden sind bei der Geschäftsstelle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit, die ab dem 1. Januar 2001 von der GFA-Infrastruktur und Umweltschutz GmbH (GFA Umwelt), Postfach 32 01 40, 53204 Bonn, Telefax: 0228 / 908734-9, wahrgenommen wird, gegen eine Schutzgebühr erhältlich

Die Berichte und Leitfäden sind kostenfrei auch über die Internet-Homepage der SFK-TAA-Geschäftsstelle (<http://www.sfk-taa.de>) als Volltext (Adobe-pdf-Datei) erhältlich.

**Mitglieder des Technischen Ausschusses
für Anlagensicherheit**

Stand: 31. Dezember 2000

Herr Dr. Birker	Deutscher Druckbehälterausschuss (DBA) / Bayer AG (bis März 2000)
Herr Dr. Bothe	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Herr Dipl.-Ing. Braun	Fachausschuss Druckbehälter (FAD) BG Chemie
Frau BD' in Eberwein	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. Ehret	Deutscher Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) / BASF AG (bis März 2000)
Herr Dr. Ertmann	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V.
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Dipl.-Ing. Guterl	BG Chemie
Herr Prof. Dr. Hartwig	Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Herr Dipl.-Ing. Hassa	Deutscher Dampfkesselausschuss (DDA) / Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG
Herr Dr. Höhne	Verband der Technischen Überwachungsvereine (bis März 2000)
Herr Dr. Höppner	Verband der Technischen Überwachungsvereine
Herr Prof. Dr. Hulpke	Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) / Bayer AG
Herr Prof. Dr. Jochum	Gerling Consulting Gruppe
Herr Dipl.-Phys. Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz

Herr Dipl.-Ing. Kunstein	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW
Herr Dipl.-Ing. Kurth	Öko-Institut e. V.
Frau Dipl.-Ing. Lafrenz	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Herr Dipl.-Ing. Meinaß	Deutscher Acetylenausschuss / Linde AG
Herr Dr. Meixlsperger	Bayerisches Staatsministerium für Landesent- wicklung und Umweltfragen
Herr Prof. Dr. Mewes	Universität Hannover
Herr Dipl.-Phys. Müller	Deutscher Druckbehälterausschuß (DBA) / BASF AG (seit März 2000)
Herr Dr. Muschelknautz	Linde AG
Herr Dr. Nitsche	Umweltbundesamt
Herr Prof. Dr. Pfeil	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Herr Dipl.-Ing. Puell	TÜV Süddeutschland Holding AG
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Römer	Verband der Chemischen Industrie / BASF AG
Herr Dr. Ruppert	DEGUSSA-Hüls AG
Herr Dr. Schacke	Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Prof. Dr. Steinbach	TU Berlin
Herr Dr. B. Stephan	Verband Chemiehandel e. V.
Herr Dipl.-Ing. Szusdziara	Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau (seit Oktober 2000)
Herr Dr. Wagner	Merck KGaA
Frau Dipl.-Ing. Wolf	Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e. V. (GdV) (bis März 2000)

**Mitglieder des Unterausschusses „Erfahrungsberichte nach § 29a
Abs. 1 BImSchG“**

Stand: 31. Dezember 2000

Herr Dr. Beisheim	StUA Krefeld
Herr Dipl.-Ing. Braun (Vorsitz)	BG Chemie Köln / FAD
Herr Dipl.-Ing. Doktor	Bayer AG
Frau Dipl.-Ing. Draeger	RP Darmstadt
Herr Dipl.-Ing. Grassmuck	Verband der Technischen Überwachungsvereine (VdTÜV)
Herr Dipl.-Ing. Kurth	Öko-Institut
Herr Dr.-Ing. Looock (stellv. Vorsitz)	TÜV Süddeutschland Bau Und Betrieb GmbH
Herr Dr.-Ing. Meixlsperger	Bayrisches Staatsministerium für Landesentwick- lung und Umweltfragen
Herr Prof. Dr.-Ing. Schulz-Forberg	BAM (als Vorsitzender des SFK-UA "Ereignissauswertung")

Mitglieder der Arbeitskreise des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Stand: 31. Dezember 2000

Arbeitskreis „Ammoniak-Kälteanlagen“

Herr Prof. Dr. Bothe (Vorsitz)	Fachhochschule Gelsenkirchen / DKV
Herr Dr. Fuchs	RWTÜV
Herr Dr.-Ing. Geißler	BG Nahrungsmittel und Gaststätten
Herr Dr.-Ing. Klank	BAM
Herr Dipl.-Ing. Kögel	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dipl.-Ing. Kupitz	Sulzer-Escher-Wyss GmbH / DKV
Frau Dipl.-Ing. Melo	Regierungspräsidium Gießen
Herr Dipl.-Phys. Müller	BASF AG / FAD
Herr Dipl.-Ing. Nowaczyk	BG Chemie / FAD
Herr Dipl.-Ing. Ramm	Ingenieurbüro Ramm / Wuppertal
Herr Dipl.-Ing. von Borries	LUA NRW
Herr Dipl.-Ing. Wehmeyer	Bezirksregierung Münster
Herr Dipl.-Ing. Weilhart	Markt- und Kühlhallen AG
Herr Dr. Wilhelmi	Bayer AG

Arbeitskreis "Anlagenüberwachung"

Herr Dipl.-Ing. Guterl (Vorsitz)	BG Chemie
Herr Dipl.-Ing. Deuster	MUNLV NRW
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND e.V.)
Herr Dr.-Ing. Grätz	BAM
Herr Dr. Looch	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dipl.-Phys. Müller	BASF AG / FAD
Herr Dr. Nitsche	UBA
Herr Dipl.-Ing. Paul	RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Arbeitskreis "Erfahrungsaustausch"

Herr Dr. Beisheim	LUA NRW
Herr Dipl.-Ing. Braun (Vorsitz)	FAD / BG Chemie
Herr Dipl.-Ing. Doktor	Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Grassmuck	Verband der Technischen Überwachungsvereine (VdTÜV)
Herrn Dr. Looch	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Mit der konstituierenden Sitzung des Unterausschusses „Erfahrungsberichte nach § 29a Abs. 1 BImSchG“ am 20. Dezember 2000 wurde der Arbeitskreis aufgelöst.

Arbeitskreis „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“

Herr Bordin	LUA NRW
Herr Dr. Eberz	Bayer AG
Herr Dr. Klais	Axiva GmbH
Herr Dr. Löffler	BASF AG
Frau Dr. Rössner	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Schacke (Vorsitz)	Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dr. Schendler	BAM
Herr Dr. Sommer	BG Chemie
Herr Prof. Dr. Steinbach	TU Berlin

Arbeitskreis „Staubexplosion“

Der Arbeitskreis hat im Jahr 2000 keine Sitzung durchgeführt.

Herr Dipl.-Ing. Beck	Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit e. V.
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND e.V.)
Herr Dr. Hensel	BAM
Herr Dr. Jacobi	Fachverband der Futtermittelindustrie
Herr Dr. Klais	Axiva GmbH
Dipl.-Phys. Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
Herr Dipl.-Ing. Kremers	Holz-Berufsgenossenschaft
Herr Dr. Reif	Eckart Werke
Herr Dr. Schacke (Vorsitz)	Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Treutlein	Rheinbraun AG
Herr Dr. Uth	UBA (bis Oktober 2000)
Herr Dipl.-Ing. von Stiphout	Gerling Consulting
Herr Dipl.-Ing. Zockoll	BG Nahrungsmittel und Gaststätten

Arbeitskreis „Flüssiggaslagerung“

Herr Dr.-Ing. Balke	BAM
Herr Dipl.-Ing. Braun	FAD / BG Chemie
Herr Dr. Darimont	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (bis September 2000)
Herr Dipl.-Ing. Doktor	Bayer AG
Herr Dr. Ertmann	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Würt- temberg
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Prof. Dr. Hartwig	Bergische Universität – Gesamthochschule Wup- pertal
Herr Dipl.-Ing. Hass	HKL-Anlagenbau
Herr Dr.-Ing. Hollenhorst	Sachverständigenbüro für Prozess-, Umwelt- und Anlagensicherheit
Herr Dipl.-Ing. Hutmacher	Progas GmbH & Co KG
Herr Dipl.-Ing. Klosowski	RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Herr Dipl.-Ing. Metzger	Deutscher Verband Flüssiggas e. V.
Herr Dipl.-Phys. Müller	BASF AG / FAD
Herr Dipl.-Ing. Sasse	Mineralölwirtschaftsverband e.V.
Herr Dr. Schieß	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung
Herr Prof. Dr. Steinbach (Vorsitz)	TU Berlin, Fachgebiet Anlagen- und Sicherheits- technik

Arbeitskreis „Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie“

Herr Dr. Ertmann	Umweltministerium Baden-Württemberg
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND e.V.)
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Dipl.-Phys. Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
Herr Dr. Knopf	Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Kunstein	MURL NRW
Herr Dr. Looch	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dr.-Ing. Meixlsperger	Bayrisches Staatsministerium für Landesentwick- lung und Umweltfragen
Herr Dr. Nitsche	UBA
Herr Dipl.-Ing. Paul	RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Herr Dr.. Schalau	BAM
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Römer (Vorsitz)	BASF AG
Herr Dr. Schacke	Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dr. Stephan	Verband Chemiehandel e. V.
Herr Dr. Wagner	Merck KGaA

Anschrift und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Stand: 31. Dezember 2000

Anschrift:

Geschäftsstelle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit
bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)
Schwertnergasse 1, 50667 Köln
Postfach 10 15 64, 50455 Köln
Telefon: 0221/ 20 68 - (0)
Telefax: 0221/ 20 68 - 8 90

Tel.-Durchwahl

Leiter der Geschäftsstelle

Herr Dr. U. Otto 710

Sekretariat

Frau B. Geyer 715

Wissenschaftlich-technische Mitarbeiter

Herr Dr. D. Lauterborn-Gielow 643

Herr Dr. G. Briefs 889

Sachbearbeitung

Frau G. Lukkes 691

Anschrift und Mitarbeiter der neuen Geschäftsstelle

ab 01. Januar 2001

Anschrift:

Geschäftsstelle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit
bei der GFA- Infrastruktur und Umweltschutz GmbH (GFA-Umwelt)
Königswinterer STr. 827, 53227 Bonn
Postfach 32 01 40, 53204 Bonn
Telefon: 0228/ 908734 - (0)
Telefax: 0228/ 908734-9

Tel.-Durchwahl

Leitung der Geschäftsstelle

Herr Dr. R. Niemeyer	5
Herr Dipl.- Volkswirt F. Haverkamp	3

Mitarbeiter

Herr Dipl.-Ing. M. Eifländer	6
Herr Dipl.-Ing. T. Keckstein	1
Frau Dipl.-Ing. A. Kröger	7
Herr Dr. D. Lauterborn-Gielow	2
Herr Dipl.- Sozialwirt M. Skowronnek	0

Geschäftsordnung des TECHNISCHEN AUSSCHUSSES FÜR ANLAGENSICHERHEIT

§ 1 Aufgaben

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen.

Er schlägt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheitstechnische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit besteht aus Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit ist ein persönliches Ehrenamt, das grundsätzlich keine Vertretung zulässt. Im Verhinderungsfalle können sich die kraft ihres Amtes berufenen Vorsitzenden der Störfall-Kommission und der im § 31a Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Ausschüsse vertreten lassen. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Eine Beru-fungsperiode endet mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung zur näch-sten Beru-fungsperiode. Eine Wiederberufung in unmittelbarer Folge ist möglich.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer einer Berufungsperiode aus seiner Mitte. Anschließende Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist nur einmal möglich. Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- (2) Zur/Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist zur/zum Vorsitzenden gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Im dritten Wahlgang ist zur/zum Vorsitzenden gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit durch Stimmengleichheit nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit durch Stimmengleichheit nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Vor Ablauf ihrer Wahlzeit können die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter mit einer Zweidrittelmehrheit der berufenen Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit von ihren Pflichten entbunden werden.

§ 4 Unterausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bildet der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit Unterausschüsse und bestimmt deren Aufträge.

- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft auf Vorschlag des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit die Mitglieder der Unterausschüsse und deren Vorsitzende. Es können auch Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglied des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind.
- (3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit für die Unterausschüsse entsprechend.
- (4) Zur Behandlung spezieller Themen können Unterausschüsse in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Arbeitskreise einrichten.
- (5) Die Obfrau/der Obmann vertritt die Arbeitsergebnisse des Unterausschusses im Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit hat eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit sowie dessen Unterausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der gesetzlich festgelegten Beratungsaufgaben administrativ und fachlich zu unterstützen. Die/Der Vorsitzende ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berechtigt, der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen.

§ 6 Beratungsthemen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit Beratungsthemen vorschlagen. Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit kann von sich aus Beratungsthemen aufgreifen.

§ 7 Stellungnahmen und Sicherheitstechnische Regeln

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit beschließt als Ergebnis seiner Beratungen Stellungnahmen und schlägt sicherheitstechnische Regeln vor. Sie sind zu begründen.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit legt Ort und Zeit seiner Sitzungen fest, in der Regel für ein Kalenderjahr im voraus.

Auf Verlangen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der/des Vorsitzenden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit zur Sitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden im Auftrag der/des Vorsitzenden unter Einbeziehung vorliegender Vorschläge der Mitglieder von der Geschäftsstelle erstellt und versandt; sie sollen den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung verlangen. Im Übrigen werden Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung berücksichtigt, wenn sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sind oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (4) Die Sitzungen und die Ergebnisprotokolle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit und seiner Gremien sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle lässt die Behandlung von Arbeitsthemen in der Organisation der Ausschussmitglieder zur Einholung von weiterem Sachverstand zu. Die/Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Beschlüsse

und Beratungsergebnisse des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit der Öffentlichkeit mitteilen.

- (5) Auf Antrag eines Mitglieds des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit kann die/der Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder weitere Fachleute zu den Sitzungen des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit hinzuziehen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes, des Ausschusses für Gefahrstoffe und des Fachausschusses Druckbehälter holen zu den sie betreffenden Vorschläge unverzüglich eine Stellungnahme ihres Ausschusses ein.
- (7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit zu dessen konstituierender Sitzung ein und nimmt in dieser Sitzung den Vorsitz wahr.
- (8) Über jede Sitzung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der berufenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden berufenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (2) Mit den Stimmen von mindestens einem Drittel der anwesenden berufenen Mitglieder kann ein abweichendes Minderheitsvotum gefasst werden (qualifiziertes Minderheitsvotum). Minderheitsvoten von einzelnen Mitgliedern werden auf Wunsch protokolliert.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bei Teilnahme von mindestens drei Fünfteln der berufenen Mitglieder erfolgen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn mindestens fünf Mitglieder ausdrück-

lich diesem Verfahren widersprechen. Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit hat dann auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zu fassen.

- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 6 soll ein Beschluss erst getroffen werden, wenn die dort genannte Stellungnahme vorliegt.

§ 10 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der berufenen Mitglieder und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung (BAnz. 1993 S. 5194) außer Kraft.

Bonn, 29. Oktober 1999

otu/gey/TAA

GFA - Infrastruktur und Umweltschutz GmbH

Geschäftsstelle
Störfall-Kommission und
Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit

Königswinterer Str. 827
D-53227 Bonn

Telefon 49-(0)228-90 87 34-0
Telefax 49-(0)228-90 87 34-9
E-Mail sfk-taa@gfa-umwelt.de
